

Richtlinien Fachstelle Familie und Generationen

Stand: 01.01.2017

Finanzielle Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien



Pflegefamilien wird der Besuch von spezifischen Aus- bzw. Weiterbildungen empfohlen, damit sie den ihnen anvertrauten Pflegekindern eine qualitativ gute Pflege, Erziehung und Betreuung zukommen lassen können.

Der Kanton Solothurn unterstützt Pflegefamilien, indem er ihnen finanzielle Beiträge an Aus- und Weiterbildungen auszahlt.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/649 vom 26. April 2007 und den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien stellt der Kanton Solothurn Pflegefamilien alle zwei Jahre maximal CHF 1'000.- fachliche Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Bei den finanziellen Beiträgen handelt es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn (RRB Nr. 2016/2014 vom 22. November 2016).

2. Wofür erhalten Pflegefamilien finanzielle Beiträge?

Die Aus- und Weiterbildungen müssen in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegefamilie stehen und der Förderung des Kindeswohls dienen, damit sie zu finanziellen Beiträgen berechtigen.

Es handelt sich dabei namentlich um Vorbereitungskurse, pädagogische Aus- und Weiterbildungen sowie fachliche Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegeeltern.

3. Wer erhält finanzielle Beiträge?

Das Amt für soziale Sicherheit entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von finanziellen Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung.

Geeignete Weiterbildungen werden Pflegefamilien bezahlt, welche im Kanton Solothurn wohnen und über eine Eignungsbestätigung oder eine kindsspezifische Bewilligung des Amtes für soziale Sicherheit verfügen.

Familienplatzierungsorganisationen (FPO) bieten in der Regel den ihnen angeschlossenen oder angestellten Pflegefamilien eine intensivere fachliche Beratung und Begleitung an. Diese Unterstützungssysteme sind im Tarifsysteem der Organisationen einberechnet. Deshalb stehen den Pflegefamilien, die bei einer FPO angestellt sind, die Bildungsgutschriften nicht zur Verfügung.

4. Wie können Pflegefamilien finanzielle Beiträge beantragen?

Pflegefamilien, welche die Voraussetzungen erfüllen, können die Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach Kursabschluss beim Amt für soziale Sicherheit beantragen. Dazu füllen sie den Talon „Finanzielle Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien“ aus und senden ihn mit der Kursbestätigung sowie der Quittung der bezahlten Rechnung oder einer Kopie der bezahlten Rechnung an das Amt für soziale Sicherheit. Dieses behält sich vor, weitere Abklärungen vorzunehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 22. Oktober 2014 in Kraft und werden per 1. Juli 2015 wegen Inkrafttretens der neuen kantonalen Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Pflegefamilien sowie per 1. Januar 2017 bezüglich Auszahlungsmodi aktualisiert.